

# Hessischer Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung Hessischer Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im § 2 angegebenen gemeinnützigen Zweck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.". Er hat seinen Sitz in Marburg / Lahn.
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will die Erhaltung und Nutzung von Mühlen und die Erforschung des Mühlenwesens fördern. Er sieht dies als seine Aufgabe an wegen des Wertes der Mühlen als Bauzeugen der Geschichte, als technische Kulturdenkmale, wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die dörfliche Struktur.
2. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere in folgender Weise tätig:
  - a) Hinwirkung auf verbesserte Rahmenbedingungen zur Sicherung der Existenz noch tätiger Mühlen sowie zur Wiederaufnahme des Betriebs bereits stillgelegter Mühlen
  - b) Förderung der regenerativen Energiegewinnung
  - c) Schwerpunktmäßige Sicherung und Erhaltung des Baubestandes und der Inneneinrichtung nicht mehr tätiger Mühlen als Denkmale möglichst am Ort sowie das Betreiben der Erhaltung und Wiederherstellung alter Rechtspositionen
  - d) Kooperation regionaler und örtlicher Mühlenvereine mit Einzelpersonen und Koordination bereits geleisteter Arbeit
  - e) Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Behörden auf verschiedenen Ebenen
  - f) Aufstellung und laufende Ergänzung von Verzeichnissen der in Hessen bestehenden und früher vorhandenen Mühlen
  - g) Erforschung der Geschichte und Volkskunde des Mühlenwesens und Veröffentlichung der Ergebnisse
  - h) Beratung und Förderung des handwerklichen Nachwuchses (Müller, Mühlenbauer), Sammeln des technischen Wissens
  - i) Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Schriften, Ausstellungen, Seminare, Buchveröffentlichungen, Beratungen usw.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.  
Für die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein im Rahmen eines zweckdienlichen Geschäftsbetriebes Literatur vertreiben, die sich mit dem Vereinsthema befaßt, Basarartikel verkaufen, die überwiegend aus Sachspenden an den Verein stammen sowie Eintrittsgelder für Veranstaltungen u.a. einnehmen.

### § 3 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außer durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nach vorausgegangener vierteljährlicher, schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt. Der Betroffene hat ein Anhörrecht in der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
3. Der Verein ist Mitglied der "Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V." mit Sitz in Minden. Damit sind alle seine Mitglieder auch Mitglied der DGM.

### § 4 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen. § 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und das von ihm verfolgte Ziel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 6 Vereinsmittel, Beiträge und Spenden

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlaß des Beitrags ermächtigt.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.
3. Der Verein bemüht sich außerdem um Zuwendungen von an seiner Arbeit besonders interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.
4. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind zu Beginn der Versammlung zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Stimmübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, ist zulässig. Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied dürfen höchstens zwei Stimmen übertragen werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. rechtsgültig vertretenen Mitglieder erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt,  
  
gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
7. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
8. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
  - d) Bestimmung der Rechnungsprüfer
  - e) Änderungen der Satzung
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Festlegung des Mitgliedbeitrages

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die sich selbst eine Geschäftsordnung geben können.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt (Vorstand i.S. des § 26 BGB).
5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### § 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.

#### § 11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte deutsche Körperschaft zur gemeinnützigen Verwendung für die Restaurierung denkmalgeschützter Mühlen im Sinne dieser Satzung. Die Auflösung muß von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 17.02.1991 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten.